

11. Oktober 1860.

N^o 234.

11. Października 1860.

(1935)

Kundmachung.

Nr. 6238. Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit vorkommenden Fälle der Agiotage mit Scheidemünzen wird zur Warnung gegen diese geschwellige Haltung, das mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1850 (Reichsgesetzblatt CLIII. Stück Nr. 451) kundgemachte Verbot des Handels mit Scheidemünzen hiermit republicirt.

Dasselbe lautet wie folgt:

Schon mit den Patenten vom 20. Mai 1746, 12. Juni 1768, 12. Oktober 1802, und Gesandtenedikt vom 20. März 1807 wurde das Agiotiren mit Scheidemünze unter Bestrafung schwerer Strafen, auf das Schärffte untersagt.

„Da es dessen ungeachtet Menschen gibt, die in jüngster Zeit die Agiotage mit der Silber- und Kupfer-Scheidemünze zum Nachtheile des Staates sowohl, als der Privaten betreiben, so wird neuerlich alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze, auf das Strengste verboten.

Die diesem Verbote zuwider Handelnden sind, nebst dem Verfall des Gegenstandes der Uebertretung, mit dem Ein- bis Vierfachen des Beitrages der Scheidemünze, womit der verbotswidrige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen. Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen ist nach dem Gesetze über Gefälligkeitsverbrechen von den, zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.“

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 4. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 6238. Ze względu, iż w nowszych czasach zdarzały się wypadki ażyotowania monetą zdawkową, ogłasza się nanowo dla przestrogi przeciw temu nieprawemu postępowaniu obwieszczone dekretem wys. c. k. ministerjum finansów z 28. listopada 1850 (Dziennik ustaw państwa CLIII. zeszyt nr. 451) zakaz handlowania monetą zdawkową.

Zakaz ten jest następującej osnowy:

„Jeszcze patentami z 20. maja 1746, 12. czerwca 1768 i 12. października 1802, jako też dekretem kancelaryi nadwornej z 20. marca 1807 zakazano zostało jak najostrzej nakładanie ażya na monetę zdawkową pod zagrożeniem ciężkimi karami.

„Ale iż mimo to są tacy, którzy w tych czasach trudnią się ażyotowaniem srebrną i miedzianą monetą zdawkową tak ze szkoda państwa jako też ludzi prywatnych, przeto zakazuje się nanowo jak najsurowiej wszelkie kupezenie i jakikolwiekby handel tego rodzaju monetą.

„Każdy przekraczający ten zakaz ma być oprócz utraty przedmiotu przestępstwa skazany jeszcze na zapłacenie drugi raz tyle aż do poczwórnej ilości tej monety zdawkowej, z którą dopuścił się lub próbował tylko podobnego handlu. Najniższa jednakże kara pieniężną w tym względzie ustanawia się na *Pięćdziesiąt zł.* reńsk.

„Badająca sądowna w razie takiego przestępstwa zajmować się mają podługustawy o przekroczeniach celnych ustanowione do śledzenia i karania tych przekroczeń władze:

„Denuncyant takiego przestępstwa otrzyma w nagrodę połowę zapłaconej kary pieniężnej.“

Z c. k. prezydium Namiestnictwa.

Lwów, 4. października 1860.

(1874)

Lizytations-Kundmachung.

(1)

Nr. 646. Vom Lakaer k. k. Bezirksamte als Gericht und Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde wird kundgemacht, daß über Ansuchen der Lemberger k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Samborer Bernhardsiner-Konvents als Legatars die freiwillige öffentliche Teilbietung der zum Nachlaß der Johanna Kraft gehörigen, bis nun keinen Grundbuchkörper bildenden, in Laka sub Nr. 151 gelegenen, aus einem hölzernen Wohngebäude mit 4 Zimmern, einer Küche, einer Speisekammer, ferner einer hölzernen Stallung unter Schindeldache, die Wände von Flechtweide, und aus einem Obst- und Gemüsearten im gesammten Flächeninhalt von 1898 Quadrat-Klafter in drei Terminen, und zwar: am 19. November, 28. November und 13. Dezember 1860, jedesmal um die 10. Vormittagshunde hfergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ankaufspreise wird der inventarische Schätzungswertb pr. 850 fl. 50 kr. öst. W. angenommen. Sollte sich Niemand finden, welcher diese Realitt um den Schätzungswertb an sich bringen wollte, so wird dieselbe auch unter dem Schätzungswertbe, jedoch nicht unter dem Betrage von 650 fl. öst. W. veräußert werden.

2) Jeder Kaufstübe ist verpflichtet 5% des Ankaufspreises als Badium zu Händen der Lizytations-Kommission vor Beginn der Lizytation im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kaufstüben aber nach Beendigung der Teilbietung sogleich rückgestellt werden wird.

3) Der Erseher ist verbunden die erste Kaufschillingshlfte gleich bei Unterfertigung des Lizytationsaktes zu Händen der Lizytations-Kommission im Baaren zu zahlen, die andere Hlfte aber binnen 6 Monaten nach Zustellung des den Veräußerungskauf zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides beim Depositenamte des k. k. Bezirksamtes Laka zu erlegen, bis dahin aber mit 5% vom Erstehungssta. e gerechnet, in dreimonatlichen antizipativen Raten zu verzinsen, auch von diesem Tage alle Steuern und schuldigen Posen zu tragen. Das bei der Lizytation erlegte Badium wird dem Erseher in die zweite Kaufschillingshlfte eingerechnet werden.

4) Gleich nach Ertrag der ersten Kaufschillingshlfte, d. i. nach Unterzeichnung des Lizytationsprotokolls wird der Erseher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Realitt eingeführt, nach Erlegung der zweiten Kaufschillingshlfte wird demselben das Eigentumsdekret der erstandenen Realitt ausgefolgt.

5) Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit allen Rechten und Lasten welche der erstandenen Realitt anhaften, daher wird für keine Ansprüche, welche von irgend jemand Dritten angeregt werden können und für den alienflligen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Die Eigentums-Übertragungsgebühr zahlt der Erseher aus Eigenem.

7) Sollte der Käufer welcher immer Lizytationsbedingung nicht nachkommen, so wird diese Realitt auf Gefahr und Kosten des Er-

seheres rellizitirt, daß erlegte Badium aber und die etwa bezahlte erste Kaufschillingshlfte zu Gunsten des Samborer Bernhardsiner-Konvents eingezogen werden.

8) Hinsichtlich der von dieser Realitt zu zahlenden Steuern werden die Kaufstüben an das k. k. Steneramt Laka gewiesen; — eben so kann der Schtzungsakt dieser Realitt in der k. g. Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Laka, am 10. August 1860.

(1897)

E d i k t.

(1)

Nr. 5852. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird den, dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekanntem Glubigern des Isaac Aberbach, zu deren Gunsten die über den, dem Beer Ambos gehörigen ^{12/16} Realittsanteilen sub Nr. 738 in Brody dom. recent. Tom. 8. fol. 82. pos. 1. on. intabulirte Kauzion für die Zustellung der Person des Isaac Aberbach mittelst der Bürgschaftsurkunde des Berl Aberbach vom 1. Mai 1806 bestellt ist, mittelst dieses Ediktes bekannt gemacht, daß wider dieselben Berl Ambos wegen Löschung dieser Kauzion hiergerichts eine Klage unterm 7. September l. J. zur Zahl 5852 eingebracht habe und zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagfahrt auf den 28. November d. J. um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Das k. k. Bezirksgericht hat zur Vertretung des Belangten auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Herrn Georg Kukucz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, rechtzeitig entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschristsmßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Veraktung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Brody, am 26. September 1860.

(1948)

E d i k t.

(1)

Nr. 2518. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Kossow wird über fruchtlose Verstreichung des am 23. Februar 1859 Z. 232 verlaublichen Anmeldestermines und über neuerliches Ansuchen des Mordko Gertner das auf den Namen desselben ausgestellte Rationalanlehens-Zertifikat über Zwanzig Gulden RM. ddo. Kossow 31. August 1854 Z. 118-158 hiemit für nichtig und erloschen erklärt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Kossow, am 31. August 1860.

(1898) Kundmachung.**(3)**

Nr. 4189. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gegeben, daß in Vollziehung des vom Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 31. August 1859 Zahl 18803 gestellten Ansuchens die zur Befriedigung der mit Urtheil des Lemberger k. k. Landrechts vom 6. März 1850 Z. 2733 durch die Erben nach Johann Christiani Grabiński wider Theodor Copieters Tergonde erstiegten Summe von 10.000 fl. RM. in k. k. österr. Zwanzigern oder 10.500 fl. öst. W. sammt 5% vom 27. Jänner 1846 laufenden Zinsen und den mit 19 fl. 42 kr. RM., 7 fl. RM. und mit 32 fl. öst. W. zuerkannten Exekutionskosten vom Lemberger k. k. Landesgerichte bewilligte exekutive Feilbietung der dem Herrn Theodor Copieters Tergonde gehörigen Güter Hruszowka oder Hroszówka und der dem Herrn Romuald Copieters Tergonde gehörigen Güter Ulucz, Sanoker Kreises, ausgeschrieben und hiergerichts in einem Termine am 9. November 1860 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Güter Hruszowka oder Hroszówka und Ulucz werden mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbairial-Entschädigung ohne aller Gewährleistung in Pausch und Bogen zusammen und abgefordert in zwei Abtheilungen veräußert und im letzteren Falle werden a) die Güter Hruszowka oder Hroszówka die erste und b) die Güter Ulucz die zweite Abtheilung bilden. Von beiden Vizitationsakten wird jener bestätigt werden, durch welchen ein höherer Kaufpreis erzielt wird.

2) Zum Ausrufspreise wird der mit 126.548 fl. 42 $\frac{1}{2}$ kr. RM. oder 132.876 fl. 14 $\frac{3}{8}$ kr. öst. W. gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Güter, und zwar für Hroszówka der Betrag von 67.052 fl. RM. oder 70.404 fl. 60 kr. öst. W. und für Ulucz der Betrag von 59.496 fl. 42 $\frac{1}{2}$ kr. RM. oder 62.471 fl. 54 $\frac{3}{8}$ kr. öst. Währ. angenommen.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten bei der Vizitation, bevor er einen Anboth macht, den 20. Theil des Schätzungswertes, d. i. in runder Summe den Betrag von 6644 fl. öst. W., oder für den Fall der abgefordert vorzunehmenden Feilbietung für die Güter Hroszówka die runde Summe von 3520 fl. 50 kr. öst. W. und für die Güter Ulucz 3123 fl. öst. W. in Baarem oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder in Grundentlastungs-Obligazionen des Lemberger Verwaltungsgebietes oder anderen österr. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzten durch die Lemberger rücksichtlich Wiener Zeitung nachzuweisenden Kurse sammt Kupons und Talons oder in galiz. Sparkassabücheln als Badium zu Händen der Vizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Besibiether seiner Zeit in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Vizitanten aber gleich nach geschlossener Feilbietung zurückgestellt werden wird.

4) In diesem Termine werden diese Güter auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

5) Der Meistbiether hat gleich nach geschlossener Vizitation einen Bevollmächtigten aus der Mitte der hiesigen Advokaten anzugeben, dem alle weiteren gerichtlichen Bescheide an seinerstatt mit aller Rechtswirkung zugestellt werden sollen.

6) Der Ersteher ist verbunden den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nachdem der Bescheid über den zur Wissenschaft des Gerichtes genommenen Vizitationsakt zu Händen des laut Absatz 5) namhaft gemachten Bevollmächtigten zugestellt worden ist, an das k. k. Przemyßler Steuer- als Depositenamt zu Gunsten der auf den erstandenen Gütern hypothekirten Gläubiger baar zu erlegen, das im Baaren erlegte Badium wird in dieses Drittel eingerechnet, wogegen das in Werths-Effekten erlegte dem Ersteher nach Ertrag des baaren Kaufschillings-Dritttheils zurückgestellt werden wird.

7) Gleich nach Ertrag des ersten Kaufschillingsdritttheils wird Ersteher auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, zugleich wird ihm das Eigenthumsdekret derselben jedoch mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbairial-Entschädigung ausgestellt und er als Eigenthümer dieser Güter, jedoch nur gegen dem Intabulirt werden, daß gleichzeitig auf die Intabulirung der rückständigen zwei Dritteltheile des Kaufschillings sammt 5% Interessen und sämtlichen in diesen Feilbietungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Ersteheres im Lastenstande der erkauften Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger vollzogen werde. Sofort werden alle auf den erstandenen Gütern haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche nach Abs. 9 von dem Ersteher übernommen werden sollen, so wie der Grundlasten aus dem Passivstande der betreffenden Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

8) Der Ersteher ist verbunden von den restlichen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufschillings die 5% Interessen in $\frac{1}{2}$ jährigen vom Tage der Uebernahme der erstandenen Güter in den physischen Besitz an zu berechnenden antizip. Raten und die erwähnten $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nachdem ihm oder seinem Bevollmächtigten der gerichtliche Zahlungsauftrag zugestellt worden, an das k. k. Przemyßler Steuer- als Depositenamt zu erlegen, oder in den in dieser Zahlungsaufgabe angegebenen Beträgen zu Händen der angewiesenen Gläubiger auszuzahlen. Uebrigens bleibt es dem Käufer unbenommen diese $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises auch vor dem oben festgesetzten Termine an das k. k. Przemyßler Steueramt zu erlegen, und sich dadurch von der Verbindlichkeit der weitem Interessenzahlung zu befreien.

9) Der Ersteher ist verbunden die auf den zu veräußernden Gütern haftenden liquiden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings und gegen Abzug von demselben zu übernehmen, wenn die Gläubiger diese ihre Forderungen vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermines nicht würden annehmen wollen, eben so ist der Ersteher verpflichtet die auf den erstandenen Gütern

etwa haftenden Grundlasten ohne Abzug vom Kaufpreise und sonstigen Negreß zu übernehmen.

10) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums der erstandenen Güter und dessen Verbücherung, so wie für die Einverleibung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten hat der Ersteher aus Eigenem zu zahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.

11) Sollte der Ersteher diesen Feilbietungs-Bedingnissen und namentlich den in den Absätzen 5, 6, 8, 9, 10 enthaltenen Verbindlichkeiten auch nur im einzigen Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbietung der erstandenen Güter vorgenommen, und bei derselben diese Güter auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis veräußert werden, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer den Hypothekargläubigern für allen Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

12) Der Landtafelanzug, so wie der Schätzungskost der zu veräußernden Güter können in der h. g. Registratur eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Von dieser abzuschließenden Feilbietung werden außer den Exekuten die Exekutionsführer und die sämtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt sind, als: Jakob Hebenstreit, Simche Mittelman, Jente Ludmerer und Beilo Mittelman, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 19. März 1859 an die Gewähr kommen oder denen der Vizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch Edikte und durch den denselben hiemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Sermak mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Fränkel bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 22. August 1860.

(1920)**G d i f t.****(3)**

Nro. 527. Vom Gurahumoraer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Gutwald auf Grund der bereits durchgeführten zwei Exekutionsgrade zur Herbeibringung der Forderung von 178 fl. RM. der 6% Zinsen vom 7. Februar 1858, der Gerichtskosten von 1 fl. 56 kr. öst. W. und der Exekutionskosten von 1 fl. 58 kr. öst. W. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem Exekuten Johann Moldowan gehörigen, zu Gurahumora sub Nro. 257 gelegenen und aus einem Wohnhause, dann 3 Prashinen Gartengrundes bestehenden Realität bewilligt, und daß diese Vizitation in der Gurahumoraer Bezirksamtskanzlei an den Terminen des 18. Oktober 1860, 20. November 1860 und 24. Dezember 1860 abgehalten werden wird.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 291 fl. öst. W. angenommen, und die Kauflustigen haben vor Beginn der Vizitation ein Badium von 29 fl. öst. W. zu Händen der Vizitations-Kommission zu erlegen, und die Vizitations-Bedingnisse entweder in der gerichtlichen Registratur oder aber bei der Vizitations-Kommission einzusehen.

Gurahumora, am 30. August 1860.

(1918)**G d i f t.****(3)**

Nro. 5645. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnorte sich aufhaltenden Josef Baratz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 25. September 1860 Zahl 5645 Franz Ozga wegen Zahlung des Wechselbetrages von 167 Thl. 15 Sgr. Pr. Ct. f. R. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Josef Baratz mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 25. September 1860 Zahl 5645 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme f. R. G. an den Kläger Franz Ozga binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der hiesige Advokat Dr. Wesolowski mit Substituierung des Herrn Adv. Dr. Plotnicki auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator ad actum bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 26. September 1860.

(1923)**Kundmachung.****(3)**

Nro. 14226. Zur Sicherstellung der Lieferung der für die Kreisbehörde und das Zloczower Bezirksamt während des Jahres 1861 erforderlichen Buchbinderarbeiten wird die Vizitations-Verhandlung am 29. Oktober 1860 hieramts abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden somit aufgefordert, mit einem Badium von 10 fl. öst. W. versehen am besagten Tage hieramts zu erscheinen und das vorgeschriebene Soliditäts- und Vermögenszeugniß beizubringen.

Die näheren Bedingungen können sowohl vor als an dem Tage der Verhandlung hieramts eingesehen werden.

Die k. k. Kreisbehörde.

Zloczow, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14226. Dla zabezpieczenia liwerunku potrzebnych dla władzy obwodowej i urzędu powiatowego w Zloczowie robót inroligatorskich w ciągu roku 1861 odbędzie się w tulejszym urzędzie licytacya na dniu 29. października 1860.

Chcących liwerować, wzywa się niniejszem, ażeby zaopatrzeni w wadyum 10 zł. w. a. przybyli w oznaczony dzień do tutejszego urzędu i przedłożyli świadectwo solidarności i majątku.

Blizsze warunki przejrzeć można tak przedtem jako też w dniu licytacji w tutejszym urzędzie.

C. k. władza obwodowa.

Złoczów, dnia 2. października 1860.

(1924)

Kundmachung.

(3)

Nr. 13281. Zur Verpachtung des der Stadt Sadowa Wisznia bewilligten 25% Gemeindefischloges von der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten gegen den Fiskalpreis von 1245 fl. 72 fr. 87. W. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 wird die Lizitation den 16. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Sadowa Wiszniaer Gemeindeamtskanzlei abgehalten werden, wo auch die Lizitationsbedingungen eingesehen werden können.

Pachtlustige werden eingeladen mit einem 10% Wadium bei der Lizitation zu erscheinen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Przemysł, am 23. September 1860.

Obwieszczenie

Nr. 13281. Dla wypuszczenia w dzierzwę przyzwolonego miastu Sadowej Wiszni 25% dodatku gminnego od przywozu gorących napojów w cenie fiskalnej 1245 zł. 72 c. w. a. na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 odbędzie się licytacja dnia 16. października 1860 o 9tej godzinie zrana w kancelaryi urzędu gminnego w Sadowej Wiszni, gdzie także przejrzeć można warunki licytacji.

Chcących licytować zaprasza się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum przybyli na licytację.

Z c. k. władzy obwodowej.

Przemysł, dnia 23. września 1860.

(1916)

Kundmachung.

(3)

Nr. 14222. Am 22. Oktober 1860 wird die Lieferung der für die k. k. Kreisbehörde während des Jahres 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis dahin 1861 erforderlichen Schreib-, Beleuchtungs- und Lithographie-Materialien im Wege schriftlicher Offerten sichergestellt werden. Der beiläufige Bedarf besteht in:

- 480 Buch Kanzleipapier,
- 7200 Buch Kleinfonzeptpapier,
- 80 Buch Großpapier,
- 16 Pfund Tintenspezies,
- 154 Bund Federfelle,
- 24 Pfund Siegelack,
- 60 Bündel Näh- und 120 Bündel Bindspagat,
- 10 Buch Postbriefpapier,
- 60 Bund Rebschnüre,
- 96 Stück Blei- und Rothstifte,
- 10 Stück Backleinwand,
- 1 Stück Wischleinwand,
- 152 Pfund Unschlittkerzen,

danu mehreren Pfunden geläuterten Rübeöhl, mehreren Flaschen Terpentineist, einigen Pfunden Bergkreide und Waschschanm.

Lieferungslustige werden somit aufgefordert bis längstens 21. d. M. die bezüglichen Offerten, die mit einem Wadium von 50 fl. v. W. belegt sein müssen, hiermit zu übergeben und in denselben die Preise nach der österr. Währung und das Gewicht nach Wiener Pfunden mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen. Auch muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß dem Offerenten alle Lizitationsbedingungen, die hiermit eingesehen werden können, genau bekannt sind und er sich denselben in jeder Hinsicht unterzieht. Den Offerten sind übrigens die bezüglichen Musterproben mit der Unterschrift des Offerenten versehen beizuschließen.

Die k. k. Kreisbehörde.

Złoczów, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 14222. Dnia 22. października 1860 zabezpieczony będzie liwerunek potrzebnych dla c. k. złoczowskiej władzy obwodowej w ciągu roku 1861, t. j. od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 materiałów do pisania, oświetlenia i litografii za pomocą pisemnych ofert. — Dostarczyć potrzeba mniej więcej:

- 480 liber papieru kancelaryjnego,
- 7200 liber małego papieru konceptowego,
- 80 liber dużego papieru do pakowania,
- 16 funtów atramentu,
- 154 paczek piór,
- 24 funtów laka,
- 60 kłębków szpagatu do szycia i 120 kłębków do wiązania,
- 10 liber papieru listowego,
- 60 buntów sznurków,
- 96 sztuk ołówków czarnych i czerwonych,
- 10 sztuk płótna do pakowania,
- 1 sztukę ceraty,
- 152 funtów świec lojowych,

nadto kilka funtów czyszczonego oleju rzepakowego, kilka butelek terpentyny, kilka funtów kredy i gąbki.

Chcących liwerować zaprasza się niniejszem, ażeby najdalej po dzień 21. b. m. podali do tutejszej władzy swoje oferty z załączeniem 50 zł. wal. austr. jako wadyum, i wyrazili w nich ceny w walucie austriackiej a wagę w funtach wiedeńskich cyframi i literami. Także musi zawierać oferta wyraźne oświadczenie, że oferentowi znane są dokładnie wszelkie warunki licytacji, które przejrzeć można u tutejszej władzy i że sie im poddaje w każdym względzie. Nakoniec mają być załączone do oferty odpowiednie próbki z podpisem oferenta.

C. k. władza obwodowa.

Złoczów, 2. października 1860.

(1912)

Kundmachung.

(3)

Nr. 26247. Da zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. d. M. J. 12534 bezüglich der am Staats-Gymnasium in Brünn erledigten Lehrstelle eine andere Verfügung getroffen worden ist, so hat es von der am 11. August d. J. J. 22412 verlautbarten Konkursauschreibung abzukommen.

Von der k. k. mähr. Statthaltereie.

Brünn, am 21. September 1860.

(1925)

G d i e t.

(3)

Nr. 33757. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannt Helena Martin verhehlichte Hecker oder im Falle ihres Ablebens deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Coronata Schneider geborene Werocka wegen Anerkennung des Eigenthums der Klägerin auf die bei dem Lemberger k. k. Steuer- als gerichtlichen Verwahrungsamte für die Masse des Peter Stugocki erliegenden Prätiosen und Zahlung des Legates pr. 100 Duk. f. M. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 22. Oktober 1860, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Helena Martin verhehlichten Hecker unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pangor mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Hönigsmaun als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rahe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 3. September 1860.

(1922)

Lizitations-Kundmachung.

(3)

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direktion wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Marktenbereien für die nachfolgenden ärarischen Kasernen am 17. Oktober 1860, Vormittags um 9 Uhr, die Lizitationsverhandlung mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, in der hierorigen k. k. Militär-Bau-Verwaltungskanzlei (Sirtnekens-Gasse Nr. 684²/₄ im 2ten Stock), mit Vorbehalt der hohen Genehmigung wird abgehalten werden, und zwar: Für die Marktenbereien in der

Kavallerie-Kaserne zu Grodek	} vom 1. Novem-	
Biliński'schen " " Tarnopol		ber 1860 bis Ende
Schloß " " " " "		Oktober 1863.

Der Pächter ist vor Allem verpflichtet, die Militär-Mannschaft mit unverfälschten, nahrhaften und gesunden Gewaaren und Getränken zu den möglichst billigen Preisen zu versorgen.

Die näheren Bedingungen über diese Verpachtung können sowohl in der obbenannten Bauverwaltungskanzlei, wie auch für Tarnopol in der k. k. Genie-Direktions-Fiskal-Kanzlei dortselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Offerte müssen klassenmäßig (26 Kr.) gestempelt, bis zu dem oben festgesetzten Tage der hiesigen k. k. Genie-Direktion oder der Lizitationskommission bis längstens 9 Uhr Vormittags übergeben werden. Jedes Offert muß mit der betreffenden Kauzion, bestehend in dem 10-perzentigen Betrage der auf ein Jahr angebotenen Pachtsumme, dann mit dem im Laufe dieses Jahres ausgefertigten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Vermögensumstände und den unbescholtenen Ruf des Offerenten belegt sein, widrigen Falls dasselbe nicht berücksichtigt wird. Ferner muß das Offert den angebotenen Pachtsumme klar und bestimmt ausgesprochen, und den Betrag mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschreiben enthalten; dann muß in demselben die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß der Offerent die im Verhandlungs-Protokolle enthaltenen näheren Bedingungen genau kenne und ebenso einzuhalten sich verpflichte, als wenn er bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesen und das Protokoll unterschrieben hätte.

Die Offerte sind folgendermassen zu stilisieren:

O f f e r t.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, das laut Kundmachung vom 24. September 1860 angebotene Marktenbereigeschäft in

der Kaserne N. zu N. um den jährlichen Zins von fl. fr.,
 Sage: Kreuzer österr. Gulden
 Währ. zu übernehmen, und erlege das meinem Offertantrage entspre-
 chende Badium von fl. fr., Sage: Gulden
 Kreuzer österreichischer Währung, nebst Empfangschein
 und Gegensein in einem zweiten Kubert gegen folgende Bestätigung
 bei, schliesse ferner die nach der Kundmachung abverlangten ortskö-
 nigtlichen Zeugnisse bei, und erkläre alle auf die Uebernahme dieser
 Marktetenderei bezüglichen Bedingnisse eingesehen und ihrem vollen In-
 halte nach gelesen und wohl verstanden zu haben, daher mich zu allem
 und jedem, was diese Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich
 Erstseher bleiben sollte, rechtskräftig verpflichte.

Datum. Name und Wohnort.

Alle jene Offerte, welche an dem oben bezeichneten Tage zur fest-
 gesetzten Stunde nicht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, wenn
 sie auch noch so vortheilhafte Angebote enthalten sollten.

Lemberg, am 24. September 1860.

(1880) **E d i k t.** (3)

Nro. 2209. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird hienit
 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einbringung der von Fei-
 vel Katz auf Grund des Schiedespruches ddo. 7. Oktober 1855 er-
 stiegten Forderung pr. 450 fl. RM., wie der gegenwärtigen auf 14 fl.
 14 kr. österr. W. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Feilbie-
 tung der vormalig dem Leib Feldmann und gegenwärtig dessen liegen-
 der Masse, eigentlich den vermutheten Erben Wolf Feldmann und
 Rifko Feldmann verehelichte Hornstein, dann den minderjährigen Kin-
 dern Chaje, Zlate, Moses, Isaac Jacob, Fischel und Chane Dwore
 Feldmann gehörigen, dieser Forderung zur Hypothek dienenden Realit-
 tät sub Conscr. Nr. 43 in Stryj bewilligt wurde, welche hiergerichts
 unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung
 erhobene Werth pr. 1283 fl. 58 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als
 Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen,
 welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übr-
 igen aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verbunden, die auf der zu veräußern-
 den Realität lastenden Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kauf-
 schillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypo-
 thekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschlichen oder
 bedungenen Aufkündigungsstermine zu übernehmen, den Rest des Kauf-
 schillings aber, welcher nach Abzug der nach obiger Andeutung etwa
 übernommenen Lasten und Angeldes erübrigen sollte, binnen 30 Tagen
 nach Zustellung des den Versteigerungssatz zur Gerichtswissenschaft neh-
 menden Bescheides im Baaren an das gerichtliche Depositenamt zu er-
 legen.

4) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling baar erlegt
 oder sich auserkennen haben wird, daß die Hypothekargläubiger ihre
 Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsbrevet
 der erstandenen Realität ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigen-
 thümer derselben intabulirt, die auf der Realität lastenden Lasten mit
 Ausnahme der übernommenen, dann jener, welche darauf als Grund-
 lasten zu verbleiben haben, gelöscht und auf den Kaufschilling über-
 tragen.

5) Der Verkauf geschieht pr. Pausch und Bogen, daher wird
 dem Käufer für den allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

6) Der Käufer ist verbunden, vom Tage der Einführung in den
 physischen Besitz alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

Die Uebertragungsgebühr hat derselbe aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Käufer welche immer Lizitationsbedingung nicht
 genau nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen auch nur ei-
 nes Gläubigers oder der Schuldner ohne einer neuen Schätzung auf
 Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter
 dem Schätzungswerte öffentlich versteigert, und der vertragsbrüchige
 Käufer für allen hieraus erwachsenen Schaden nicht nur mit dem er-
 legten Angelde, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verant-
 wortlich sein.

8) Zur Vornahme dieser Feilbietung werden zwei Termine,
 nämlich auf den 2. November und den 6. Dezember 1860, jedesmal
 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und falls diese Realität in einem
 dieser Termine nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert
 hintangegeben werden konnte, so wird zur Festsetzung erleichternder
 Bedingungen die Tagfahrt auf den 7. Dezember 1860 Vormittags
 9 Uhr bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger unter der Strenge
 vorgeladen werden, daß die Richter sch. inenden der Mehrheit der Stimmen
 der Erscheinenden beigezählt werden würden.

9) Dem Kauflustigen steht es frei, den Schätzungssatz und den
 bürgerlichen Extrakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder in
 Abschrift zu erheben, hinsichtlich der Steuern und öffentlichen Abgaben
 werden dieselben an das Stryjer k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Exekutionsführer Feivel Katz, die liegende
 Masse des Leib Feldmann durch den in der Person des Hrn. Johann
 v. Popiel mit Substitution des Hrn. Anton Langner aufgestellten Ku-
 rator, die zurückgebliebenen Kinder des Leib Feldmann als vermeint-
 liche Erben, namentlich die bereits großjährigen Wolf Feldmann und
 Rifko Feldmann verehelichte Hornstein und die minderjährigen Chaje,
 Zlate, Moses, Isaac, Jacob, Fischel und Chane Dwore durch ihre Vor-
 mundschaft in der Person des Jona Hornstein und der Eidel Feldmann,

dann die Hypothekargläubiger, und zwar: Moses Horoszowski, als
 Jessionär des Abraham Mechler, die dem Leben und Wohnorte nach
 unbekanntem Gläubiger Florian Zukowski und Johann Muschki, dann
 alle diejenigen, welche nach Ausfertigung des Tabularextraktes ein Hy-
 pothekarrecht auf die fragliche Realität erlangen sollten, oder denen der
 Lizitationsbescheid oder die weiteren Bescheide aus was immer für einem
 Grunde nicht zugestellt werden konnten, durch den in der Person des
 Herrn Thomas Zaluski mit Substitution des Herrn Georg Schächer
 aufgestellten Kurator verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Stryj, am 15. August 1860.

(1915) **Einberufungs-Edikt.** (3)

Nr. 1022. Von Seite der Zolkiewer k. k. Kreisbehörde werden
 hienit die in Rußland ohne Bewilligung sich aufhaltenden Eduard
 Chamiec, Ludwig Chamiec und Stanislaus Chamiec aufgefordert hier-
 lands zu erscheinen und ihre Rückkehr in die k. k. österreichischen Staa-
 ten in dem Zeitraume von sechs Monaten vom Tage der ersten Ein-
 schaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei Vermeidung der
 durch das Gesetz vom 24. März 1832 bestimmten Strafen zu erweisen.
 K. K. Kreisbehörde.

Zolkiew, 28. September 1860.

Edykt powołujący.

Nr. 1022. C. k. Żółkiewska władza obwodowa wzywa niniej-
 szem przebywających bez pozwolenia w Rosyi Edwarda Chamiec,
 Ludwika Chamiec i Stanisława Chamiec, ażeby stawili się tamże i
 w przeciagu 6 miesięcy licząc od dnia pierwszego ogłoszenia tego
 edyktu w Gazecie udowodnili swój powrót do c. k. państw austry-
 ackich, gdyż inaczej podpadną karom postanowionym ustawą z 24.
 marca 1832.

C. k. władza obwodowa.

Żółkiew, 28. września 1860.

(1943) **E d i k t.** (3)

Nr. 7179. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in
 Folge Ansuchens des Herrn Alexander Grigoreze, Bezugsberechtigten
 des in der Bukowina liegenden Guttheils von Czerez mit Opajetz.
 behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-
 entlastungs-Fonds-Direktion für das obige Gut bemessenen Entschädi-
 gungskapitals pr. 1777 fl. 45 kr. RM., diejenigen, denen ein Hypothe-
 karrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene Personen,
 welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf obiges Entschädigungs-
 Kapital erheben zu können glauben, hienit aufgefordert, ihre For-
 derungen und Ansprüche längstens bis zum 15. November 1860 beim
 Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes,
 Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten,
 welcher eine mit den geschlichen Erfordernissen versehene und le-
 galisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothek-Forderung sowohl be-
 züglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit
 dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post und des Forde-
 rungsrechtes selbst;
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels
 dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorte
 wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Ver-
 ordnungen, wdrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den
 Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigen-
 en Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmel-
 dung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen
 werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf
 das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rei-
 henfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung
 in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch
 zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er
 ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht
 jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erschei-
 nenden Theilhabern im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentes vom 27.
 September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung,
 daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf
 das Entlastungs-Kapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27
 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden
 versichert geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung von Seiten jener Personen, welche
 das obige Grundentlastungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugs-
 rechtes ansprechen wollten, hat ihre Folge, daß das Entschädigungs-
 Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wer-
 den sollte, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgefolgt werden
 wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeint-
 lichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen
 zugewiesenen Theiles des Entschädigungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 16. August 1860.

(1927)

G d i f t.

(2)

Nro. 9868. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Dima Narancze, mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Johann Grzybowski sub praes. 14. Juli 1860 Z. 9868, wegen Extraditionierung der im Lastenstande seines Realitätsanteils Nr. top. 393 hier S. V. pag. 306 L. P. I. verblühten Obligation vom 22sten Februar 1789 über 200 fl. Rh. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom heutigen die Tagfahrt auf den 29. Oktober 1860 anberaumt werde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt und derselbe sich außer den kaiserl. Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Dr. Reitman als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, am 12. September 1860.

(1928)

Kundmachung.

(2)

Nro. 45021. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzeugung, Zufuhr, Verschlägelung und Schlichtung) für den Dubieckoer Straßenbaubezirk Sanoker Kreises pro 1861 wird hiemit eine neuerliche Offertenverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht, und zwar:

Für das		Bewerberschaft		Preisen	
3/4	der 3 Meile Duklaer ung. Hauptstraße Rogier	in	60—82 fl.	50 fl.	
1/4	" 3 " " " " "	"	60—85 "	80 "	
1/4	" 4 " " " " "	"	70—120 "	75 "	
2/4	" 4 " " " " "	"	65—132 "	60 "	
3/4	" 4 " " " " "	"	60—92 "	70 "	
1/4	" 4 " " " " "	"	70—120 "	75 "	
1/4	" 5 " " " " "	"	70—190 "	0.5 "	
2/4	" 5 " " " " "	"	64—124 "	48 "	

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Wadlen belegten Offerten längstens bis 18. Oktober l. J. bei der Sanoker Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch Offerten auf eine dreijährige Lieferungsperiode jedoch abgefordert bei der gedachten Kreisbehörde überreicht werden.

Sonstige allgemeine und spezielle, namentlich die mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 kundgemachten Offertensbedingungen können bei der obigen Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Nachträgliche, wie auch die bei der Statthalterei unmittelbar eingereichten Offerten bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 30. September 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 45021. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, t. j.: wydobywania, dostawy, rozbięcia i szutrowania w dubieckim powiecie budowlu gościńców w obwodzie sanockim na rok 1861 rozpisuje się niniejszem licytację za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba, a mianowicie:

na 3/4	ćwierci 3ciej mili główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 60 przyz — 82 zł. 50 c.
na 1/4	ćwierci 3ciej mili, główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 60 przyz — 85 " 80 "
na 1/2	ćwierci 4tej mili główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 70 przyz — 120 " 75 "
na 2/4	ćwierci 4tej mili, główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 65 przyz — 132 " 60 "
na 3/4	ćwierci 4tej mili, główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 60 przyz — 92 " 70 "
na 1/4	ćwierci 4tej mili, główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 70 przyz — 120 " 75 "
na 1/4	ćwierci 5tej mili, główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 70 przyz — 190 " 0.5 "
na 2/4	ćwierci 5tej mili, główny węgierski gościńiec	na Duklę, urząd drogowy w Rogach 64 przyz — 124 " 48 "

Chcących licytować zaprasza się niniejszem, ażeby oferty swoje z załączeniem 10%go wadyum przedłożyli najdalej po dzień 18go października r. b. władzy obwodowej w Sanoku.

Mogą być także podawane do rzeczonoj władzy obwodowej, ale osobno, oferty na trzyletni peryod liwerunku.

Inne warunki licytacji, tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u rzeczonoj władzy obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowlu gościńców.

Później lub wprost do Namiestnictwa podane oferty nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30. września 1860.

(1913)

G d i f t.

(2)

Nr. 33903. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Peisach Gebhardt wie auch dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Frau Karoline Winter wegen Zurechtfertigung, daß der Forderung der Masse nach Johanna Praxmayer 2. Ehe Milde im Betrage von 2853 fl. W. W. sammt Nebengebühren bei der Befriedigung aus dem Erlöse der Realität 119 2/4 das Vorrecht gebühre, sub praes. 24. Mai 1860 z. J. 21430 die Replik in diesem Rechtsstreite angebracht, worüber zur Erstattung der Duplik ein Termin von 90 Tagen festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Landesberger mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 17. September 1860.

(1939)

Lizitations-Kundmachung.

(2)

Nr. 34237. Bei dem Finanz-Landes-Direktions-Oekonomate in Lemberg wird am 23. Oktober 1860 um die 9. Vormittagsstunde die Versteigerung für die Lieferung folgender für dasselbe im Verwaltungsjahre 1861, d. i. vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1861 erforderlichen Artikeln abgehalten werden, und zwar:

A. 95 Wiener Pfund gegossene Unschlittkerzen und 168 Wiener Pfund gegogene Unschlittkerzen, 18 Stück auf 1 Pfund.

B. 600 Wiener Pfund halb gereinigte Naphta, und

C. 10.000 Wiener Ellen Paackleinwand, 7/8 Wiener Elle breit.

Die Lizitationsbedingungen werden den Unternehmungslustigen bei der Versteigerung vorgelesen werden, so wie solche auch vor der Versteigerung beim k. k. Finanz-Landes-Direktions-Oekonomate eingesehen werden können.

Zur Lizitation wird niemand zugelassen, der nicht vorläufig 10 Prozent als Angeld erlegt hat; dasselbe beträgt:

zu A. rücksichtlich der Unschlittkerzen 12 fl.

zu B. " " Naphta 12 fl.

zu C. " " Paackleinwand 78 fl.

Nachträgliche Anbothe werden nicht angenommen, dagegen können auch schriftliche mit dem Angelde belegte Anbothe bis einschließig 22. Oktober d. J. Mittags bei dem genannten Oekonomate eingebracht werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, den 30. September 1860.

(1938)

K o n k u r s.

(2)

Nro. 1815. Bei dem Kokomeaer und nach Umständen bei einem anderen Bezirksamte ist eine Adjunktenstelle mit dem Jahresgehälte von 735 fl. zu besetzen.

Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Konkurses in die Lemberger Zeitung sind im gehörigen Wege bei der Kokomeaer Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 28. September 1860.

(1936)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1488. Verkauf von 26 Stück zur Mastung tauglichen Zugochsen.

Bei der k. k. Militär-Gesütsanstalt zu Radautz in der Bukowina werden aus dem eigenen Stande des Zugviehes 26 Stück zur Mastung tauglichen Ochsen großen Schlages im Verlaufe des Monats Oktober 1860 aus freier Hand verkauft und mit annehmbaren Käufer sowohl über das ganze Quantum oder einzelne Stücke der Handel auch gleich geschlossen und sofort gegen den Erlag des bedungenen Kaufschillings das erkaufte Quantum an Ochsen ausgefolgt.

k. k. Militär-Gesüts-Wirtschafts-Direktion.

Radautz, am 4. Oktober 1860.

(1906)

G d i f t.

(2)

Nro. 7764. Von Seite des k. k. Kreisgerichts in Stanislawów wird bekannt gemacht, es sei am 7. Mai 1858 der Schornsteinfeger Josef Müller zu Stanislawów in Galizien mit Hinterlassung einer kodillarischen Verfügung gestorben, in welcher er mehrere Legate machte, jedoch zum hinterlassenen unbeweglichen Vermögen seine eigenen Kinder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge berufen hat.

Da nun dem Gerichte der Aufenthaltort eines von diesen drei Kindern, und zwar: der Tochter Marcella 1ter Ehe Zawielska, 2ter Stankowska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselbe bestellten Kurator Advokaten Dr. Eminowicz abgehandelt werden würde.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichts.

Stanislawów, am 18. September 1860.

(1919) E d i f t. (1)

Nr. 2191. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Lisko wird bekannt gemacht, es sei am 26. Juli 1828 Semko Drabik zu Rudeńka ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltort des zu dieser Erbschaft nach dem Gesetze berufenen Enkels Onufer Gurniak unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbschaftserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Petro Gurniak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Lisko, am 14. September 1860.

E d y k t.

Nr. 2191. Przez c. k. Lisecki Sąd czyni się wiadomo, iż w dniu 26. lipca 1828 zmarł Semko Drabik w Rudeńce bez pozostawienia ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy Sądowi terażniejszy pobyt Onufrege Gurniak, wnuka spadkodawcy jako prawem powołanego współdziedzica do spadku nie jest wiadomy, wzywa się tegoż, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia nizej wyrażonego liczyć się mającego zgłosił się w tymże Sądzie i oświadczenie swe do tegoż spadku wniósł, ponieważ w przeciwnym razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami, którzyby się zgłosili i z kuratorem Petrem Gurniak dla niego ustanowionym.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Lisko, dnia 14. września 1860.

(1911) E d i f t. (1)

Nr. 38314. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Carl Johann Zipser und Carl Eduard Gruchol die Gesellschaftsfirmen: „Zipser & Gruchol“ für eine gemischte Waarenhandlung am 13. September 1860 protokolliert haben.

Lemberg, den 27. September 1860.

(1947) E d i f t. (1)

Nr. 13358. Vom k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben oder Rechtsnehmer des verstorbenen Alexander und Constantia Mokrański mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Emil Mokrański sub praes. 25. September 1860 z. J. 13358 wegen Lösung der im Aktstufende des Gutes Kryszczatek sub Post III. intabulirten Verbindlichkeit zur Zahlung des Pflichttheiles von 1000 Dukaten und 1000 Dukaten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung hierüber beide Streittheile am 12. November 1860 Früh 9 Uhr zu erscheinen vorgeladen werden.

Da der Aufenthaltort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Landes-Anwältin Dr. Josef Wolfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschristmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Czernowitz, am 28. September 1860.

(1941) Kundmachung. (1)

Nro. 46794. Das k. k. Ministerium des Innern hat die Beweismuthung der von Wadowice bis Sucha führenden Kreisstraße und der im Zuge derselben befindlichen Brücken mit Einhebung der Beweismuthgebühren für zwei Meilen und der Brückenmuth nach der I. Klasse des Aerial-Mauth-Tarifs auf den zu errichtenden zwei Mauthstationen zu Gorzyczkowiec und Skawec gegen Beobachtung der bei Aerialmauthen gesetzlich bestehenden Mauthbefreiungen auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

Vom der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 2. Oktober 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 46794. C. k. ministerium spraw wewnętrznych pozwoliło zaprowadzić myto na gościńcu obwodowym z Wadowic do Suchej i na mostach znajdujących się w ciągu tego gościńca z poborem myta drogowego za dwie mile, a mostowego podług I. klasy eraryalnej taryfy myta i z urządzeniem dwóch stacyi do poboru myta w Gorzyczkowiecach i w Skawcach na pięcioletni przeciąg czasu z zachowaniem istniejących prawnie uwolnień od opłaty myta eraryalnego.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 2. października 1860.

(1910) E d i f t. (1)

Nro. 6060. Vom dem k. k. Bezirksgerichte in Brody wird über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das in den Kronländern für welche das kais. Patent vom 20. November 1852 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche, zur Verlassenschaft des am 22.

August 1860 in Brody verstorbenen Geschäftsmannes Jakob Kobritz gehörige Vermögen hiermit der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassenvertreter Herrn Adv. Dr. Landau in Brody bei diesem k. k. Bezirksgerichte bis 30. November 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenfalls nach Verlauf des obangesezten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und jene die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenbürtiges Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sicher gestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubiger-Ausschüsse wird die Tagessatzung auf den 6. Dezember 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt.

k. k. Bezirks-Gericht.

Brody, den 25. September 1860.

(1951) K o n k u r s. (1)

Nro. 7033. Bei der k. k. Postexpedition zu Krzeszowice im Herzogthume Krakau ist die Postexpeditionenstelle zu besetzen.

Mit dieser gegen Vertrag zu verleihenden Bedienung ist eine Bestallung jährlicher Zweihundert Fünzig Gulden (250 fl.) öst. W. und ein Amtspauschale jährlicher Fünzig Gulden (50 fl.) öst. W. verbunden, wogegen der Postexpedit eine Klausur im Bestallungsbetrage zu erlegen, sich vor dem Dienstantritte der Prüfung aus der Postmanipulation und den bezüglichen Vorschriften zu unterziehen, und den Dienst in einem in dem Aufnahmgebäude am Bahnhofe von der Postanstalt gemietheten Lokale zu besorgen hat.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der gegenwärtigen Beschäftigung, des tadellosen Verhaltens und der genossenen Schulbildung längstens bis 15. November 1860 bei dieser Postdirektion einzubringen.

Vom der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 2. Oktober 1860.

(1949) E d i f t. (1)

Nro. 4513. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Kossow wird über fruchtlose Versteigerung des unterm 28. April 1858 Zahl 1377 verlaublichen Anmeldestermines und über neuerliches Ansuchen der Gemeinde Ryczka de praes. 31. August 1860 Zahl 4513-civ. der auf die Gemeinde Ryczka ausgestellte Real-Anlehensschein ddto. 31. August 1854 Nro. 17-127 als nichtig und erloschen erklärt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kossow, am 4. Oktober 1860.

(1901) E d i f t. (1)

Nr. 8443 Vom k. k. Landes- und Handelsgerichte zu Czernowitz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, daß Carl Speiser die angenommene Firma: „C. Speiser, landesbefugte Ackerbaugeräth- und Maschinen-Fabrik in Czernowitz“ hiergerichts am 20. Juni 1860 gezeichnet habe.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 24. August 1860.

(1944) E d i f t. (1)

Nro. 306. Vom Niemirower k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, es sei der Grundwirth Olexa Nazar am 22. Jänner 1849 zu Przedmieście bei Niemirow ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da nun der Aufenthalt dessen Sohnes Peter Nazar dem Gerichte unbekannt ist, so wird derselbe hiemit erinnert, sich binnen Jahresfrist bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden und seine Erbschaftserklärung einzureichen, als im widrigen Falle die Verlassenschaft auch ohne dessen Beisein mit den sich meldenden Erben und dem für ihn hiemit aufgestellten Kurator Michael Hrynusz abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niemirow, am 5. Oktober 1860.

E d y k t.

Nr. 306. Ze strony c. k. urzędu powiatowego jako sądu w Niemirowie czyni się niniejszem wiadomo, że rolnik Olexa Nazar dnia 22. stycznia 1849 na Przedmieściu koło Niemirowa bez rozporządzenia ostatniej woli umarł.

Gdy miejsce pobytu tegoż syna Piotra Nazar tutejszemu sądowi nie jest wiadome, przeto wzywa się tegoż, ażeby w przeciągu roku w tutejszym sądzie tem pewniej zgłosił się, i deklarację do przyjęcia spadku przedłożył, gdyż w przeciwnym razie pertraktacja masy bez jego obecności z meldującymi się spadkobiercami i z ustanowionym dla niego kuratorem Michałem Hrynusz załatwiona zostanie.

Od c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Niemirow, dnia 5. października 1860.

(1933) **G d i e t.** (1)

Nro. 4156. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, es sei mit dem Beschlusse des k. k. Lemberger Landesgerichtes vom 21. Juli l. J. 17069, die exekutive Veräußerung der im Przemysler Kreise gelegenen Güter Lipniki zur Vereinbringung der von der Fr. Julie Bielska im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Stanislaus, Severin und Julius Bielskie, dann Frn. Vladimir Bielski erstegten Forderung pr. 92%, Duk. und 2500 Dukaten holl. s. R. G. bewilligt und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte ein Termin am 17. November 1860 um 10 Uhr Vormittags in dem hiergerichtlichen Sitzungssaale bestimmt worden, bei welchem die oben genannten Güter unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten, auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

1) Diese Güter Lipniki werden in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß des Rechtes zu der bereits definitiv ausgemittelten Entschädigung für aufgehobene Unterhandelsleistungen verkauft.

2) Als Ausrufspreis wird der durch gerichtliche Schätzung ermittelte Werth von 75031 fl. 10 kr. RM. oder 78803 fl. 72⁵/₁₀ kr. öst. W. bestimmt.

3) Jeder Kaufzulge ist verbunden, den Betrag von 4000 fl. öst. W. als Badium im Baaren, in galiz. Sparkassenbüchern, in Pfandbriefen der galiz. k. k. österr. Kreditanstalt oder in öffentlichen Staatspapieren, nach ihrem in der Lemberger Zeitung nachzuweisenden Kurswerthe, jedoch nie über den Nominalwerth derselben zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Badium dem Erstehet seiner Zeit in den angebotenen Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Lizitanten nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

4) Der Meistbietende ist verbunden, ein Drittel des angebotenen Kaufpreises mit Einrechnung des baar erlegten Badiums oder im Falle es in Spartassbüchern, Pfandbriefen oder Staatspapieren erlegt worden wäre, nach vorläufiger Einlösung derselben im Baaren binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem ihm der Bescheid, mittelst dessen der Lizitationsakt zu Gerichte angenommen wird, zugestellt sein wird, gerechnet, die anderen zwei Drittheile hingegen binnen 30 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung rechtskräftig geworden sein wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, doch bleibt es dem Erstehet freigestellt, diese zwei Drittheile ganz oder theilweise mit dem ersten Drittel zugleich zu erlegen.

5) Es wird dem Erstehet gestattet sein, solche auf den zu veräußernden Gütern intabulirte Forderungen, welche gerichtlich anerkannt, lastenfrei und durch den angebotenen Kaufpreis unzweifelhaft gedeckt sind, in den Kaufpreis und somit auch in das zu erlegendende erste Drittheil desselben einzurechnen, wenn er eine Erklärung der betreffenden Gläubiger beibringt, in welcher die Einwilligung in die Belassung der bezüglichen Forderung auf den zu veräußernden Gütern enthalten ist. Sollte aber einer oder der andere Gläubiger seine in den Kaufpreis unzweifelhaft eintretende Forderung wegen bedingener Aufkündigungsfreiheit vor dem Zahlungstermine nicht annehmen wollen, so ist der Käufer verbunden, eine solche Schuld nach Maß des Erstehungspreises zu übernehmen.

6) Wenn die Exekutionführer die genannten Güter erstehen sollten, so wird es denselben gestattet sein, nicht nur die Forderungen jener Gläubiger, welche ihre Forderungen nach dem 5ten Absätze noch fortan bei den zu veräußernden Gütern belassen wollen, sondern auch ihre eigenen auf diesen Gütern hypothetischen Forderungen, insoweit dieselben in den Kaufpreis unzweifelhaft eintreten, von denselben abzurechnen. Jedemfalls hat aber jeder Erstehet, der zur Deckung der dreijährigen landesfürslichen Steuern notwendigen Betrag von 1823 fl. 54 kr. RM., so wie den 8. Theil des Kaufpreises, zur Sicherstellung der allensälligen Unterhandelsforderungen an das Depositenamt zu erlegen.

7) Nachdem der Erstehet das erste Drittheil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe von Amtswegen in den physischen Besitz der erkaufenen Güter eingeführt, auf seine Kosten als Eigenthümer derselben im Aktzustande intabulirt, zugleich aber die anderen zwei Drittheile des Kaufschillingesrestes sammt der in Absatz 8 und 9 dieser Bedingungen enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande dieser Güter intabulirt, dagegen die auf diesen Gütern haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlast n. 8. on. gelöscht und auf den Kaufschillingesrest, so wie auf das erlegte Drittheil übertragen werden.

8) Vom Tage der Einführung in den Besitz der Güter hat der Erstehet den bei ihm rückständigen Kaufschilling mit 5% halbjährig dekursive an das Depositenamt zu verzinsen, auch wird er gehalten sein, vom Tage der physischen Uebergabe die Steuern und andere Grundlasten aus Eigenem zu tragen.

9) Die in Gemäßheit des Patentges vom 9. Februar 1850 von dem Geschäfte entfallenden Uebertragungsgebühren hat der Erstehet unabhängig von dem Kaufpreise aus Eigenem zu tragen.

10) Wird der Erstehet einer oder der anderen Bedingung nicht genau nachkommen, so wird derselbe als kontraktbrüchig behandelt, auf Verlangen des einen oder des anderen Gläubigers oder des Schuldners die Relizitation der fraglichen Güter ohne einer neuen Abschätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte ausgeschrieben und vollzogen werden, und der kontraktbrüchige Käufer für jeden daraus entstandenen Schaden mit seinem ganzen Vermögen haften.

11) Der Erstehet hat dem Gerichte einen in Przemysl wohnhaften Bevollmächtigten zu allen aus dem Kaufe entstehenden Angelegenheiten anzuzeigen, als sonst, im Falle der Wohnort des Erstehers dem Gerichte unbekannt werden sollte, alle Verständigungen für denselben

im Gerichtsorte angeheftet, und solche Anheftungen den Zustellern zur eigenen Hand gleichgeachtet werden würden.

12) Vom Stande der auf den zu veräußernden Gütern haftenden Lasten, dann dem Werthe und Umfange dieser Güter kann Jedermann aus den Landtafelbüchern, dann den Gerichtsakten die Ueberzeugung sich verschaffen.

Von dieser Feilbiethung werden nicht nur die Kaufzuligen, sondern auch sämtliche Tabulargläubiger, die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die ihrem Wohnorte nach unbekannt Gläubiger aber, nämlich: Herr Sigmund Graf Dzialyński, Hr. Anton Mostowski, Fr. Eugenio de Lissowskie Stankiewicz, die Nachlassmasse des Gualbert Josef zw. Namen Pawlikowski, Herr Johann Zareba, Herr Ludwig Jakobowski und Fr. Ludwika de Piotrowskie Dzikowska, dann alle jene Gläubiger, welche etwa nach dem 9. April 1857 ob den Gütern Lipniki mit ihren Forderungen sichergestellt worden sein sollten, oder denen der Bescheid über die bewilligte und angeordnete Feilbiethung der Güter aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit zugestellt werden könnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Sermak in Przemysl verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Przemysl, am 22. August 1860.

(1954) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 9110. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleischverbrauche sammt dem außerordentlichen 20%tigen Zuschlage in dem aus 7 Ortschaften bestehenden Pachtbezirke Kolomea für die Zeit vom 1ten November 1860 bis dahin 1861 wird eine öffentliche Versteigerung am 19. Oktober 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea abgehalten werden.

In der Stadt Kolomea ist die Fleischverzehrungssteuer nach der 2ten, in den übrigen Orten aber nach der 3ten Tarifklasse einzulösen.

Der Ausrufspreis beträgt:		fl.	kr.
Für die Stadt Kolomea	an Verzehrungssteuer sammt 20% Kriegszuschlag	13389	79
	an 33 ¹ / ₃ % Gemeindeguschlag	3719	39
Für die übrigen Orte	an Verzehrungssteuer sammt 20% Kriegszuschlag	174	9
Zusammen		17283	27

Das Badium beträgt 10% des Ausrufspreises.

Schriftliche Offerte haben bis 6 Uhr Abends am 18. Oktober 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kolomea versiegelt einzuliegen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Kolomea, am 6. Oktober 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 9110. Dla wydzierzawienia podatku konsumcyjnego od mięsa wraz z 20%wym dodatkiem w powiecie dzierzawczym kołomyjskim, składającym się z 7miu miejsc, i dodatku gminnego miasta Kołomyi, na czas od 1go listopada 1860 do tegoż dnia 1861 odbędzie się na dniu 19go października 1860 w c. k. powiatowej dyrekeji skarbowej publiczna licytacya.

W Kołomyi pobiera się podatek konsumcyjny od mięsa podług 2giej, w innych miejscach podług 3ciej klasy taryfowej.

Cena wywołania wynosi:		zł.	kr.
Dla miasta Kołomyi	za podatek konsumcyjny wraz z 20%towym dodatkiem wojennym	13389	79
	za 33 ¹ / ₃ %wy dodatek gminny	3719	39
Dla innych miejsc	za podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem wojennym	174	9
Razem		17283	27

Wadyum wynosi 10% ceny wywołania.

Oferty pisemne zapieczętowane powinny być podane do naczelnika c. k. powiatowej dyrekeji skarbowej w Kołomyi najdalej do 18. października 1860 przed godziną 6ta wieczór.

Od c. k. skarbowej dyrekeji powiatowej.
Kołomyja dnia 6. października 1860.

(1956) **Kundmachung.** (1)

Nro. 35204. Seit Eröffnung der Finanz-Landes-Direktion in Brünn ddo. 6. Oktober 1860 Zahl 13700 soll die Verpachtung der Verzehrungssteuer an den Linien Brünn's mit 1. Jänner 1861 beginnen.

Der neue Lizitationstermin wurde auf den 29. Oktober 1860 verlängert.

Dies wird im Nachhange zu der im Amtsblatte der Lemberger Zeitung Nro. 220, 221 und 222 enthaltenen Kundmachung der mährisch-schlesischen Finanz-Landes-Direktion ddo. 7. September 1860 Zahl 1370 bekannt gegeben.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 7. Oktober 1860.

(1946) **E d i k t.** (1)

Nr. 9290. Vom dem k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird den abwesenden und unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Georg und Koubita v. Janosch mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Chaim Terner wider dieselben sub praes. 30. November 1859 Z. 16353 wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 331 fl. öst. W. die Klage angebracht habe, worüber mit dem Beschlusse vom 9. Dezember 1859 Zahl 16353 die Zahlungsaufgabe erlassen worden ist.

Da der Wohnort der belangten Georg und Kaulita Janosch unbekannt ist, so wird für dieselben der Herr Landes-Advokat Dr. Fechner auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben die oben angeführten Bescheide respektive Zahlungsaufgabe dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Czernowitz, am 24. August 1860.

(1917) **Kundmachung.** (2)

Nr. 3175. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Brzezany wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar in Brzezany Herr Ferdinand Ritter v. Szydłowski als Gerichts-Kommissär zur Aufnahme der Todesfälle und der anderen Nachlassakte der Verstorbene in den nachstehend benannten Ortschaften des hiesigen Bezirkes im Grunde des §. 183 ad a) der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Nr. 94 R. G. B. ernannt worden sei, als: In der Stadt Brzezany mit den vier Vorstädten Adamówka, Chatki, Miasteczko und Siółko, dann in Baranówka, Bażnikówka, Dworce, Kotów, Łapazyn, Leśniki, Litatyn, Mieczyszców, Nadorożniów, Narajów Markt, Narajów Dorf, Nowagrobła, Olchowiec, Posuchów, Potutory, Ray, Rybniki, Saranczuki, Szybalin, Wierzbów und Żołnówka.

Brzezany, am 17. September 1860.

(1926) **E d i k t.** (2)

Nr. 6687. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben nach Demeter Reus mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Masse nach Demeter Reus, Alexander Grigoreze sub praes. 15. Mai 1860 Zahl 6687 wegen Eigenthumsanerkennung eines Gutsantheils von Sinoutz eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Sturede binnen 45 Tagen hiergerichts schriftlich zu überreichen ist.

Da der Aufenthaltsort der Erben der liegenden Masse unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advokaten Kochanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechte-

behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ja sich die aus deren Verabsäumung erfließenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. August 1860.

(1881) **E d i k t.** (3)

Nr. 5559. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird dem abwesenden Hersch Hobel mit dem gegenwärtigen Edikt bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moses Schechter auf Grund des Wechsels ddo. Lemberg am 1. Mai 1860 über 727 fl. öst. W. demselben mittelst hiergerichtlichen Beschlusses vom 15. September 1860 Z. 5422 als Akzeptanten aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselforderung pr. 727 fl. öst. W. sammt 6% vom 1. September 1860 laufenden Zinsen und Gerichtskosten pr. 4 fl. 68 kr. öst. W. dem Wechselinhaber Moses Schechter binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des belangten Hersch Hobel unbekannt ist, so wird ihm auf seine Gefahr und Kosten der Herr Landes-Advokat Dr. Szemelowski zum Kurator bestellt und demselben gleichzeitig obiger Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 26. September 1860.

(1914) **E d i k t.** (2)

Nr. 37560. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathener Obligazionen, als: der ostgalizischen Natural-Lieferungs-Obligazionen lautend auf den Namen:

- 1) Nawsie Unterthanen Tarnower Kreis N 6069 ddo 12. September 1793 zu 4% über 71 fl 30 rr
- 2) Nawsie Unterthanen Tarnower Kreis N 9301 ddo. 1. April 1794 zu 4% über 217 fl 30 rr
- 3) Dorf Nawsie Unterthanen Tarnower Kreis N 8407 ddo 17. April 1795 zu 4% über 197 fl
- 4) Nawsil Unterthanen Tarnower Kreis N 6015 ddo 18. Februar 1796 zu 4% über 262 fl 57 rr
- 5) Gemeinde Nawsie Tarnower Kreis N $\frac{6995}{1002}$ ddo 1ten Novbr. 1829 zu 2% über 457 fl 26 $\frac{7}{8}$ rr

aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazionen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 19. September 1860.

Anzeige-Platt.

K. K. priv. gal. Karl Ludwig-Bahn.

(1942) Kundmachung.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die nächst Bochnia befindliche hölzerne Brücke über den Raba-Fluß, so wie die Inundations-Brücke daselbst durch stabile Brücken mit Eisenkonstruktionen zu ersetzen, und die Herstellung der dabei vorkommenden Erd-, Maurer-, Steinmeh- und Zimmermanns-Arbeiten im Offertwege zu vergeben.

Die betreffenden Herstellungen betragen:

1. Für den Unterbau der Raba-Flußbrücke St.
Nr. $\frac{455}{458}$ 60.465 fl. 29 fr.
2. Für den Unterbau der Inundations-Brücke St.
Nr. $\frac{449}{450}$ 4.777 fl. 24 fr.
3. Für Damm-Anschüttungen, Uferbauten und sonstige Neben-Arbeiten 25.411 fl. 45 fr.

Zusammen 90.653 fl. 98 fr.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne, Preistabellen, allgemeinen und speziellen Baubedingnisse eingesehen, unterfertigt und wohl verstanden habe, ferner müssen die Nachlässe in Prozenten deutlich ausgedrückt, und endlich muß die Befähigung des Offerenten zu solchen Bauführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen bis längstens 20. Oktober l. J. versiegelt, mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Raba-Brücke“ an die Central-Leitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien (Stadt, Heidenschuß, im Gebäude der Credit-Anstalt) eingesendet werden.

Dem Offerente ist der Erlagschein über ein bei der Gesellschafts-Kasse in Wien oder bei der Betriebs-Leitung in Krakau zu diesem Zwecke deponirtes Badium von 5000 fl. öst. W. beizulegen.

Das Bau-Projekt ist vom 1. Oktober an bei der Central-Leitung in Wien, dann bei der Betriebs-Leitung in Krakau einzusehen.

Wien, am 29. September 1860.

Doniesienia prywatne.

C. k. upr. galic. kolej Karola Ludwika.

Obwieszczenie.

(2)

C. k. uprzyw. galic. kolej Karola Ludwika zamierza zastąpić istniejący w pobliżu Bochni drewniany most na rzecz Rabie, jako też lamtejszy most przygodny stałemi mostami z zelaza, i potrzebne przytem roboty ziemne, murarskie, kamieniarskie i ciesielskie wypuścić za pomocą ofert.

Koszta tych robót wynoszą:

1. Za spodnią budowlę mostu na Rabie St.
Nr. $\frac{455}{458}$ 60.465 zł. 29 c.
2. Za spodnią budowlę mostu przygodnego St.
Nr. $\frac{449}{450}$ 4.777 zł. 24 c.
3. Za usypanie tam, budowlę nadbrzeżne i inne 25.411 zł. 45 c.

Razem 90.653 zł. 98 c.

Oferty muszą zawierać oświadczenie, że oferent widział, podpisał i dobrze zrozumiał plany, tabele cen, jakoteż ogólne i specjalne warunki budowy; dalej muszą być opuszczone procenta dokładnie wyrażone, a nakoniec wykazane być musi uzdolnienie oferenta do prowadzenia takich budowl.

Ułożone w ten sposób oferty mają być nadesłane najdalej po dzień 20. października r. b. w opieczetowaniu z napisem: „Oferta na budowlę mostu na Rabie“ do centralnego zarządu kolei Karola Ludwika w Wiedniu (miasto, Heidenschuss, w gmachu instytutu kredytowego).

Do oferty załączyć potrzeba kwit na złożone w tym zamiarze w kasie towarzystwa w Wiedniu lubu dyrekcji kolei w Krakowie wadyum w kwocie 5000 zł. wal. austr.

Projekt budowli przegłądać można od 1. października u centralnego zarządu w Wiedniu i u dyrekcji kolei w Krakowie.

Wiedeń, 29. września 1860.